



## **Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Beauftragten des Gemeinderates (Beauftragtenentschädigungssatzung - BES) vom 06.12.2019**

Die Gemeinde Rückersdorf erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende

### **Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Beauftragten des Gemeinderates (Beauftragtenentschädigungssatzung – BES):**

#### **§ 1 Entschädigung**

- (1) Die vom Gemeinderat bestellten ehrenamtlich tätigen Beauftragten erhalten eine Entschädigung.
- (2) Die monatliche Entschädigung beträgt für die Dauer der Tätigkeit
1. für die Senioren- und Behindertenbeauftragte/den Senioren- und Behindertenbeauftragten 125 EUR,
  2. für die Jugendbeauftragte/den Jugendbeauftragten 125 EUR und
  3. für die Integrationsbeauftragte/den Integrationsbeauftragten 125 EUR.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Rückersdorf, 06.12.2019  
GEMEINDE RÜCKERSDORF

Hofmann  
Erster Bürgermeister